ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT
OKTOBER 2006
10
793–876

Private Enforcement

- gegen Kartellverstöße
- gegen verbotene Beihilfen
- gegen unlautere Vergabepraxis

§ 14 WEG neu
Tod des Eigentümerpartners

Bankgeschäfte als Gegenstand der
Vorsorgevollmacht

Aufsichtsrat und
Corporate Governance

Lohnfortzahlung beim
Arbeitsunfall

Minderheitsaktionär
Bewertungsstandards, Anteilseignersteuern, Entschädigung

Kommissionspapier zum
Behinderungsmissbrauch

MANZ

Überlegungen zu den Änderungen des ÖCGK bezüglich des Aufsichtsrates

Der erste Aktionsplan der EU zur Corporate Governance (CG)[1]) wurde zeitgleich mit dem 10-Punkte-Aktionsprogramm zur Stärkung der Abschlussprüfung[2]) am 21. 3. 2003 erlassen. In Österreich ist seit 1. 10. 2002 ein CG-Kodex (ÖCGK) in Kraft, der mit 1. 1. 2006 novelliert wurde.

THOMAS GSTRAUNTHALER / THOMAS MILDNER / MARCEL STELLER

A. NOTWENDIGKEIT DES CG-KODEX IN ÖSTERREICH

Ziele eines jeden CG-Kodex sind ua Transparenz, und langfristige Wertschaffung. Wichtig im Hinblick auf Bilanzskandale und die Anforderungen der Globalisierung ist es, dass europäische Unternehmen die Informationsbedürfnisse der institutionellen Investoren aus Ländern mit monistischen Unternehmensstrukturen erfüllen. Auch in der EU werden immer mehr Gelder der privaten Pensionsvorsorge in Unternehmen investiert. Das Problem bei einem Ausfall ist evident. Deshalb versucht der ÖCGK Sicherheit zu schaffen, wo keine existieren kann.

Es lohnt sich, den Fokus auf die Kapitalgeber zu setzen und hier wiederum auf die Übersetzerfunktion des ÖCGK, weshalb sich dieser Beitrag ausschließlich auf die Änderungen hinsichtlich des Aufsichtsrats (AR) als wichtigste Instanz der Unternehmensüberwachung bezieht.

B. ÄNDERUNGEN BEZÜGLICH DES AUFSICHTSRATES

Zentrale Änderungen der Überarbeitung des ÖCGK stellen die Vorschriften bezüglich *des Aufsichtsrates* dar. Ein Teil der Empfehlungen des „alten" CG-Kodex wurden bereits mit der Gesetzesänderung im Rahmen des GesRÄG 2005[3]) in das AktG übernommen und sind mit dem 1. 1. 2006 in Kraft getreten. Umfangreiche Neuerungen des ÖCGK 2006, die zum Großteil wiederum eine Anpassung an das GesRÄG 2005 darstellen, betreffen den Bereich der Unabhängigkeit von Aufsichtsräten und der Aufsichtsratsausschüsse, hier insb den Prüfungsausschuss (ÖCGK 40 [L]). Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen dargestellt.

Im Abschnitt bezüglich der Kompetenzen und der Verantwortung des Aufsichtsrats wurden die Regeln ÖCGK 34 (C) und 36 (C) überarbeitet.

Nach ÖCGK 34 (C) legt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates die Einrichtung und Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen[4]) fest. Die diese Bereiche betreffenden Abschnitte der Geschäftsordnung sollen künftig auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden. Hier kommt man allerdings nicht umhin, die Frage nach den auf Ausschüsse übertragbaren Agenden mit Hilfe des Aktiengesetzes selbst zu klären. Der Prüfungsausschuss ist „zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses" (§ 92 (4 a) AktG) zu bestellen, dem Plenum obliegt jedoch die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 96 (1) AktG).

In den bestehenden Punkt ÖCGK 36 (C) wurde eingefügt, dass bei Bedarf Tagesordnungspunkte nicht nur in Sitzungen des Aufsichtsrates, sondern auch in jenen der Ausschüssen ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden sollen.

Der Inhalt, Umfang und der Zeitpunkt der Vorstandsberichte orientieren sich immer an der Überwachungsaufgabe[5]) des Aufsichtsrates.[6]) Der Aufsichtsrat soll Ausschüsse bilden, um seinen Überwachungs- und Beratungsaufgaben effizient nachkommen zu können.[7]) Über die schon seit dem IRÄG 1997[8]) bestehenden Verpflichtungen hinausgehend wurde auch dieser Bereich mit dem GesRÄG 2005 stärker reglementiert. Schon seit dem IRÄG 1997[9]) musste verpflichtend bei einem Aufsichtsrat mit mehr als fünf Kapitalvertretern (acht Mitgliedern) ein Bilanzausschuss „zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahressabschlusses" eingerichtet werden.[10]) Mit dem GesRÄG 2005[11]) wurde dieser zweite Satz des § 92 (4) aF öAktG in einen separaten Absatz 4 a verpflanzt und erweitert. Terminologisch handelt es

MMag. Dr. *Thomas Gstraunthaler*, CCSA, und Dipl. WiWi *Marcel Steller* sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung der Universität Innsbruck. MMag. Dr. *Thomas Mildner* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck.

1) Online abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/company/modern/index_de.htm#background.
2) Online abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/auditing/independ/index_de.htm.
3) GesRÄG 2005, BGBl I 2005/59.
4) Diesbezüglich bildet auch der Katalog nach § 107 (3) dAktG eine Richtschnur; vgl *Kalis* in MünchKommAktG² (2004) § 107 RN 475.
5) § 95 (1) AktG; *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ (2001) §§ 95–97 RN 4.
6) *Kalis* in MünchKommAktG² (2004) § 90 Rn 70; *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ (2001) §§ 77–84 RN 10 a; *Theisen*, GoI³ (2002) 1.
7) *Möllers*, ZIP 1995, 1725 (1730).
8) InsolvenzrechtsänderungsG 1997, BGBl I 1997/114.
9) BGBl I 1997/114, Art VI Z 4.
10) Eine entsprechende Regelung ist dem dAktG (§ 107) unbekannt. Vgl aber den Vermittlungsausschuss nach § 27 (3) MitbestG, *Hüffer*, AktG⁶ (2004) § 107 RN 20.
11) GesRÄG 2005, BGBl I 2005/59 Art I Z 5.

sich nun um einen Prüfungsausschuss, der für eine Aktiengesellschaft mit mehr als fünf Kapitalvertretern oder deren Aktien an der Börse notiert sind obligatorisch ist. Diese Neuerung tritt mit 1. 1. 2006 in Kraft und ist auf jene Gesellschaften anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt ein Aufsichtsratsmitglied wählen.[12])

Nach der Regel ÖCGK 36 (C) sollen die Ausschüsse der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen. In einer neu eingefügten Ergänzung zu dieser Regelung wird hervorgehoben, dass es dem Aufsichtsrat jedoch unbenommen bleibt, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln. Eine aktienrechtliche Selbstverständlichkeit.[13]) Ferner wird vom Kodex nun verlangt, dass den Ausschüssen, eine nach Beurteilung des Aufsichtsrats ausreichende Zahl von Mitgliedern angehören soll, die die Unabhängigkeitskriterien in ÖCGK 53 (C) erfüllen sollen. Weiters ist künftig im Bericht des Aufsichtsrats auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen und die Namen der Mitglieder der Ausschüsse sind im Geschäftsbericht anzuführen.[14])

Die bisher auf der Grundlage von § 92 (4) aF AktG bestehende Empfehlung des Punktes ÖCGK 40 (C), einen Bilanzausschuss auch für einen Aufsichtsrat mit mindestens 6 Mitgliedern (also vier Kapitalvertretern) einzurichten, wurde angepasst. Formal wurde der Inhalt des neuen Punktes ÖCGK 40 (L) als legal requirement gekennzeichnet. Der Begriff *Bilanzausschuss* wurde durch *Prüfungsausschuss*[15]) ersetzt.

Darüber hinaus wurde inhaltlich der Aufgabenkreis des Prüfungsausschusses den gesetzlichen Vorgaben angepasst: Vor der Überarbeitung des Kodex bestand die Aufgabenbeschreibung des Bilanzausschusses in der Empfehlung, dass dieser für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns verantwortlich sein soll, die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers auswerten soll und darüber dem Aufsichtsrat berichten soll. Künftig ist der Prüfungsausschuss auch für die Prüfung und Vorbereitung des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts zuständig. Zudem wurde die Kompetenz dieses Ausschusses um die Prüfung des Konzernabschlusses und die Aufgabe, einen Vorschlag für die Auswahl des Abschlussprüfers zu erstatten, erweitert.[16])

Nach ÖCGK 40 (L) muss dem Prüfungsausschuss in Zukunft ein „Finanzexperte",[17]) dh eine Person angehören, die über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Berichterstattung verfügt.[18]) Vom Vorsitz des Prüfungsausschusses oder als Finanzexperte ist ausgeschlossen, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied,[19]) leitender Angestellter oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat (§ 92 (4 a) IS AktG, ÖCGK 40 [L]).

Die Empfehlung zur Einrichtung eines Strategieausschusses wurde gestrichen.

Neben dem Prüfungsausschuss wird gem der C-Regel 41 die Einrichtung von einem Nominierungsausschuss verlangt, der dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freiwerdender Vorstandsmandate unterbreitet. Zudem ist ein Vergütungsausschuss für Angelegenheiten in Bezug auf die Vergütung der Vorstandsmitglieder und den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern einzurichten (ÖCGK 43 [C]). Dabei kann dieser Ausschuss mit dem Nominierungsausschuss identisch sein.[20]) Neu sind die Bezeichnungen der Ausschüsse sowie die Aufteilung der Agenden des Personalausschusses auf einen Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss. Der Nominierungsausschuss soll außerdem die Nachfolgeplanung für Aufsichtsratsmandate übernehmen (ÖCGK 42 [R]).

In der Neufassung des Kodex wurde die bestehende Regelung ÖCGK 44 (L) in Bezug auf Interessenkonflikte und Eigengeschäfte in erster Linie um den Gesetzestext erweitert. „Neu" ist nämlich der durch das GesRÄG 2005 eingefügte Zusatz, dass Aufsichtsratsmitglieder auch nicht zugleich Vorstandsmitglieder eines Tochterunternehmens sein können.[21]) Nach den Materialien[22]) soll dieses Verbot der Vorstandstätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in Tochtergesellschaften iVm § 86 (2) Z 2 AktG „eine dem natürlichen Organisationsgefälle im Konzern widersprechende Konstellation" verhindern. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine von den zu kontrollierenden, abhängige Personen sein. § 90 (1) AktG verweist dabei auf die Rechnungslegungsvorschrift des § 228 (3) HGB bezüglich verbundener Unternehmen. Ausgenommen sind dabei nach ÖCGK 44 (L) konzernmäßige Verbindungen und unternehmerische Beteiligungen.

Ebenfalls neu ist die Verpflichtung der für den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen vor ihrer Wahl der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation sowie alle Umstände darzulegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten (ÖCGK 44 [L] aE). Dies korrespondiert mit ÖCGK 52 (C), wonach die Hauptversammlung auf eine ausgewogene Zusammensetzung und die persönliche Qualifikation

12) § 262 (10) AktG.

13) *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[4] (2001), §§ 92–94 Rz 35; *Semler* in MünchKommAktG[2] (2004), § 110 Rz 107.

14) Die Berichterstattung über Ausschüsse im Bericht des AR erfolgte bisher sehr zurückhaltend. Die Veröffentlichung der Namen von Ausschussmitgliedern erfolgte im Jahr 2004 bei 3 von 20 Unternehmen des ATX 20.

15) So noch DCGK 5.3.2.

16) Entsprechend den §§ 92 (4 a) und 96 (3) AktG; § 270 (1) HGB.

17) Schon die Empfehlungen des Blue Ribbon-Committee (1998) sahen im Audit Committee einen „Financial Manager" mit praktischen Erfahrungen im Rechnungswesen sowie zwei weitere Mandatare mit Kenntnissen der Rechnungslegung vor; vgl *Ranzinger/Blies*, AG 2001, 455 (457).

18) Nach den Materialien erwartet sich der Gesetzgeber dadurch eine Verbesserung der Kommunikation des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer, Allgemeiner Teil der EtRV, 927 BlgNR 22. GP.

19) Dies entspricht Punkt ÖCGK 41 (R) vor der Änderung zum 1. 1. 2006.

20) Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Vorstandsmitgliedern behandeln, sind von der Mitbestimmung der Arbeitnehmer ausgenommen. Gegenausnahmen bilden Bestellung und Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sowie die Einräumung von Aktienoptionen (§ 92 (4) AktG; ÖCGK 59 [L]).

21) § 90 (1) AktG.

22) EB zu Z 4 der RV, 927 BlgNR 22. GP 8.

der AR-Mitglieder achten soll. Darüber hinaus sollen auch die Mitglieder des Aufsichtsrats gem ÖCGK 44 (L) letzter Satz die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung (ECV)[23]) einhalten (vorher ÖCGK 48 [C]). Die Erklärung darüber soll wiederum auf der Homepage veröffentlicht werden (ÖCGK 60 [C]). Die ECV gilt für jeden Emittenten, dessen Aktien auf einem geregelten Markt gehandelt werden (§ 2 (1) ECV). Die Geschäftsführung des Emittenten ist für die Einhaltung der ECV verantwortlich (§ 13 (1) ECV). Als börsenotiertes Unternehmen sollte die Gesellschaft eine Erklärung zum ÖCGK abgeben um das Vertrauen der Investoren zu stärken. Dieser verpflichtet auch unmittelbar den Aufsichtsrat die ECV einzuhalten. Nun plant der Vorstand einer AG einen IPO.[24]) Das Regelwerk für den Prime Market der Wiener Börse[25]) enthält unter „Aufnahmefolgepflichten" auch jene, eine Erklärung zum ÖCGK abzugeben.[26]) Jetzt muss sich auch der Aufsichtsrat unmittelbar zur ECV erklären, die ihn als „Insider" ohnehin trifft. Auch wenn der Vorstand die Verantwortung dafür trägt.

Durch die Neuregelung des GesRÄG 2005[27]) und des ÖCGK 48 (L) unterliegen nun alle Verträge mit Aufsichtsräten außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Regelung wurde ausgedehnt auf Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die bewilligten Verträge müssen nachfolgend im Geschäftsbericht nach Inhalt und Entgelt dargestellt werden (ÖCGK 49 [C]). Neu ist die Forderung nach einem methodischen Vorgehen. So verlangt ÖCGK 51 (C) die Veröffentlichung eines Vergütungsschemas für Aufsichtsräte im Geschäftsbericht.

Der Aufsichtsrat bestimmt selbst, ob eine ausreichende Anzahl von Gesellschaft und Vorstand unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sind – ausgenommen jene Mitglieder, die von der Arbeitnehmerseite entsandt werden (ÖCGK 53 [C]). Unabhängig ist, wer keine geschäftliche oder persönliche Beziehung mit materiellen Interessenskonflikten zum Vorstand hat und somit das Verhalten des Aufsichtsratsmitglieds beeinflussen könnte. Der Aufsichtsrat soll diese Darstellung zur Unabhängigkeit weiter ausformulieren und auf der Homepage veröffentlichen. Als Richtschnur gelten die im Anhang 1 des ÖCGK aufgeführten Kriterien. Die Mitglieder, die als unabhängig gelten, sind im Geschäftsbericht zu nennen. Sind mehr als 20% der Aktien in Streubesitz, so soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats die oben dargestellten Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen, bei einem Streubesitz >50% zwei Mitglieder (ÖCGK 54 [C]). Der ehemalige Vorstandsvorsitzende soll erst nach 2 Jahren Pause die Tätigkeit eines Aufsichtsratsvorsitzenden annehmen (ÖCGK 55 [C]).

Für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll in der Geschäftsordnung bzw der Satzung eine Altersgrenze vorgesehen werden (ÖCGK 57 [C]). Der Geschäftsbericht soll das Datum der Erstbestellung jedes Aufsichtsratsmitglieds sowie das Ende der laufenden Funktionsperioden angegeben (ÖCGK 58 [C]). Weiters muss jedes Aufsichtsratsmitglied andere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften im Geschäftsbericht oder auf der Homepage darstellen.

Aus den Kodexempfehlungen zur Abschlussprüfung ergeben sich weitere Aufgaben für den Aufsichtsrat bzw den Prüfungsausschuss. In der Neufassung wurde die Verpflichtung des Abschlussprüfers aufgenommen, vor Erstattung des Wahlvorschlags seine Prüfungsbefugnis sowie das Fehlen von Ausschlussgründen schriftlich zu bestätigen (ÖCGK 77 [L]). Ferner hat der Abschlussprüfer eine gegliederte Aufstellung der für das vergangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Diese Erklärung des vorgesehenen Prüfers soll vom Prüfungsausschuss eingeholt werden (ÖCGK 78 [C]). Künftig sollen der Management Letter und der Bericht des Abschlussprüfers über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt, im Prüfungsausschuss diskutiert und schließlich dem Plenum darü-

23) Online abrufbar unter http://www.fma.gv.at/de/pdf/ecv-bgbl.pdf.

24) Initial Public Offering.

25) Online abrufbar unter http://www.wienerboerse.at/mmdb/6/3/3472.pdf.

26) Diese Tendenz postulierten schon *Ranzinger/Blies*, AG 2001, 455 (456).

27) § 95 (5) Z 12 AktG.

ber berichtet werden (ÖCGK 79 [C]; ÖCGK 80 [C]).

C. KRITISCHE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN

Die Änderungen im CG-Kodex haben die Anforderungen an die Kommunikation des AR ua an die Shareholder verstärkt. Es fällt auf, dass der Arbeitskreis stark das Kommunikationsmittel Homepage zur CG-Berichterstattung einsetzt. So sollen zB die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mit den Ausschüssen und deren Befugnisse (ÖCGK 34 [C]) sowie die Compliance-Erklärung (ÖCGK 60 [C])[28]) veröffentlicht werden.

Besonders zu begrüßen ist die Verpflichtung der Regel ÖCGK 36 (C), auch im Geschäftsbericht näher auf die Tätigkeit der Ausschüsse einzugehen und va die Mitglieder des Ausschusses namentlich zu nennen. Dadurch wird den Principal-Agent-Beziehungen zwischen Kapitalgeber, Kapitalverwender und Kontrollorgan stärker begegnet, da nun nicht nur die persönliche Reputation des Managements, sondern auch die der Aufsichtsratmitglieder von etwaigem Fehlverhalten betroffen ist. AR-Aussschüsse sind ein probates Mittel um für eine bessere Informationsversorgung des Aufsichtsrates zu sorgen. Zusätzlich kann durch den informierten Betrachter nachvollzogen werden, in welchen Aufsichtsräten eine Person vertreten ist.

Befremdend scheint die Regelung, dass die Hauptversammlung in Zukunft auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats und auf persönliche Qualifikation der Mitglieder zu achten hat. Offenbar wurde diese Regelung notwendig, weil dieses Ziel oft genug verfehlt wird. Offen bleibt, wie die Begriffe „ausgewogene Zusammensetzung" oder „persönliche Qualifikation" auszulegen sind.

Auch wenn die Aufgaben des Prüfungsausschusses erweitert wurden, ist dieser dennoch nicht mit dem Audit Committee nach anglo-amerikanischem Vorbild vergleichbar.[29]) Begrüßenswert ist sicherlich, dass der Prüfungsausschuss in Zukunft auch für die Prüfung und Vorbereitung des Gewinnverwendungsvorschlags und des Lageberichts zuständig ist. Die besondere Kenntnis der Mitglieder des Prüfungsausschusses der Branche und des Unternehmens qualifiziert dieses Gremium besonders für diese Aufgabe. Im Hinblick auf die Prüfung des Konzernabschlusses nach internationalen Standards werden Kenntnisse bezüglich der Bilanzierung nach internationalen Standards (IFRS) von immer größerer Bedeutung, was bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, insb als potentielle Kandidaten für den Prüfungsausschuss zu beachten ist.

Regel ÖCGK 40 (L) fordert, dass dem Prüfungsausschuss ein Finanzexperte angehört, also eine Person mit besonderen Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen. Diese Anforderungen an die Person sind eine Sache der Auslegung. Auch die Voraussetzung von zB Arbeitsjahren in einer WP-Praxis sagt nur bedingt etwas über die Fähigkeiten einer Person aus. Der mögliche Arbeitseinsatz eines solchen Finanzexperten im AR (die vielleicht wichtige und entscheidende Variable) lässt sich nicht definieren.

Einen Versuch die fachlichen Anforderungen für Ausschussmitglieder festzulegen, findet sich in Best-Practice-Empfehlungen des Berliner Center of Corporate Governance.[30]) Demnach soll ein Audit Committee aus Mitgliedern mit folgenden Spezialkenntnissen zusammengesetzt sein: Abschlussprüfung, Bilanzierung, Branche des Unternehmens, Risikomanagement, sonstige Qualifikationen, wie zB Erfahrungen aus anderen börsennotierten Unternehmen oder spezielle Expertise hinsichtlich rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen. Zur Sicherstellung dieser Qualifikationsvielfalt ist die Erstellung von Anforderungsprofielen jedenfalls angebracht.

Schwerer greifbar ist hingegen die Notwendigkeit einer Altersbegrenzung für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, da die Eignung zum Aufsichtsrat wohl nur bedingt mit dem Alter einer Person in Verbindung steht. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob der Abschlussprüfer auch in das gesetzliche Qualitätssicherungssystem eingebunden ist. Es wäre wünschenswert, diese Regelung auch auf das Qualitätssicherungssystem der Internen Revision auszuweiten.

28) Eine Zusammenfassung der ehemaligen Regelungen ÖCGK 58 (C) und 59 (C).

29) Zum Teil wird in der Literatur von einem Angleichen der verschiedenen Unternehmensüberwachungssysteme gesprochen; so bspw *Böckli*, Konvergenz: Annäherung des monistischen und des dualistischen Führungs- und Aufsichtssystems in *Hommelhoff/Hopt/v. Werder* (Hrsg), Handbuch Corporate Governance (2003) 201 (214 ff).

30) *Pohle/v. Werder*, Leitfaden „Best Practice" von Bilanzprüfungsausschüssen (Audit Committees), DB 2005, 237 (238); so auch schon These 5, online abrufbar unter http://www.bccg.tu-berlin.de/main/publikationen/12-Thesen-Papier.pdf.

SCHLUSSSTRICH

In den Änderungen des CG-Kodex werden Bestrebungen ersichtlich, die österreichischen CG-Prinzipien an internationale Grundsätze anzupassen. Besonders deutlich lässt sich diese Entwicklung am Prüfungsausschuss und den Regelungen zur Unabhängigkeit der Aufsichtsräte ausmachen. Allerdings ist deutlich hervorzuheben, dass grundlegende Unterschiede zwischen der monistischen und der dualen Unternehmensüberwachung weiterhin bestehen. Dennoch ist die Befolgung der Corporate-Governance-Vorschriften von grundlegender Bedeutung, insb die erweiterte Berichterstattung unter dem Aspekt der Reputation kann für die Investoren ein Signal für „gute Unternehmensaufsicht" bedeuten. Das System der Corporate Governance kann jedoch nur funktionieren, wenn die Regelungen nicht nur formal umgesetzt, sondern auch inhaltlich befolgt werden. In bestimmten Bereichen erschien dem Gesetzgeber die Bindungswirkung des CG-Kodex wohl nicht stark genug und er sorgte für eine verpflichtende gesetzliche Regelung.